

Bei der Auslegung der reisekostenrechtlichen Vorschriften berücksichtigt die Universität Ulm im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten familiäre Pflichten und gesundheitliche Einschränkungen, wenn diese Einfluss auf die Wahl des Transportmittels haben.

Ein Reisekostenmehraufwand aufgrund familiärer Pflichten findet bislang in den reisekostenrechtlichen Vorschriften keine Berücksichtigung*.

Gibt es ein Reisekostenmehraufwand aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, gibt es folgende Möglichkeiten:

Erstattung von nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 5 Abs. 5 LRGB (z.B. Taxi, Mietwagen)

- bei schlechtem Gesundheitszustand oder Schwerstbehinderung des Reisenden
- schlechte Erreichbarkeit des Zielortes
- Unzumutbarkeit der Mitnahme des notwendigen persönlichen oder dienstl. Gepäcks in Bus oder Bahn
- Regelmäßiges Verkehrsmittel verkehrt nicht

Erstattung der notwendigen Auslagen eines schwerbehinderten Dienstreisenden für eine Begleitperson

*Um diesen Reisekostenmehraufwand dennoch auffangen zu können, kann eine finanzielle Unterstützung evtl. aus frei verfügbaren Institutsmitteln erfolgen.